

Merkblatt - Gabelstapler - Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- **formloser Antrag**
- mit Begründung des unabweisbaren betrieblichen Bedürfnisses ✓
- mit Angabe, ob es sich um Last- oder Leerfahrten handelt

- **Lageplan** mit Einzeichnung des Fahrweges und Angabe der Streckenlänge in Meter

- **Versicherungsbescheinigung**
- nur nach vorgegebenem Muster ! - ausgestellt von der Direktion!
- bei über 20 km/h zusätzlich Versicherungsbestätigung mit eVB-Nr. erforderlich

- **TÜV-Gutachten**
- aus dem die Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften sowie die erforderlichen Bedingungen und Auflagen hervorgehen

- **Betriebserlaubnis**

Gebühr: 150.—EUR.

*Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO können unbefristet erteilt werden, wenn sie nicht die §§ 32, 32d oder 34 StVZO betreffen (Breite, Kurvenlauf, Gewichte).

Eine ebenfalls erforderliche Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 3 StVO kann immer nur für 3 Jahre erteilt werden. (weitere Gebühr 150.—EUR)

***Neu ab 1.11.2003:**

Gabelstapler sind ab dem **1.11.2003** nicht mehr als Lkw eingestuft sondern sind jetzt fahrzeugtechnisch den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt. Sie sind jedoch zulassungsrechtlich eine eigene Fahrzeugart. Stapler sind jetzt **zulassungsfrei**.

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr müssen Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h ein eigenes Kennzeichen führen, sind versicherungspflichtig und müssen regelmäßig die Hauptuntersuchung durchführen lassen - außerdem benötigen sie eine **Betriebserlaubnis**.